



# **1. Stiftungstag im Bistum Münster**

## **Buchführung und Jahresabschluss in der Stiftungspraxis**

17. September 2011 – Liudgerhaus Münster

Rechtsanwalt Golo Busch, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Rechtsanwalt Christian Staiber



---

## Überblick

1. Rechtliche Grundlagen
2. Die Rechnungslegung von Stiftungen
3. Änderungen der kirchlichen Stiftungsordnungen in NRW
4. Realer vs. nominaler Erhalt des Stiftungsvermögens
5. Bilanzierung von Vermögensumschichtungen

---

## Überblick

### 1. Rechtliche Grundlagen

2. Die Rechnungslegung von Stiftungen

3. Änderungen der kirchlichen Stiftungsordnungen in NRW

4. Realer vs. nominaler Erhalt des Stiftungsvermögens

5. Bilanzierung von Vermögensumschichtungen

## 1. Rechtliche Grundlagen

Die Stiftung i. S. d. §§ 80 - 88 BGB ist

- eine mit Rechtsfähigkeit ausgestattete,
- nicht verbandsmäßig organisierte Einrichtung,
- die einen vom Stifter bestimmten Zweck,
- mit Hilfe eines dazu gewidmeten Vermögens dauerhaft fördern soll.

Die Stiftung des bürgerlichen Rechts erlangt Rechtsfähigkeit durch

- das Stiftungsgeschäft und
- die staatliche Genehmigung.

## 1. Rechtliche Grundlagen

**Kirchliche Stiftungen** sind rechtsfähige Stiftungen des Bürgerlichen Rechts,

- die von einer Kirche oder einer kirchlichen Einrichtung zur Wahrnehmung überwiegend kirchlicher, auch diakonischer oder karitativer Aufgaben errichtet sind und nach innerkirchlichen Regelungen der Aufsicht einer kirchlichen Stelle unterliegen oder
- nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters überwiegend kirchlichen, auch diakonischen oder karitativen Zwecken dienen und der Aufsicht einer kirchlichen Stelle unterliegen sollen.

Gesetzliche Grundlage: § 13 Abs. 1 StiftG NRW

## 1. Rechtliche Grundlagen

### Die unselbständige Stiftung:

- Die unselbständige Stiftung ist eine bestimmten Zwecken gewidmete Vermögensmasse, die durch den Stifter an eine natürliche oder juristische Person (Träger) übertragen wird, welche das Vermögen nach den Vorgaben des Stifters verwaltet, vor allem die Werte dauerhaft zur Erfüllung der vorgegebenen Ziele einsetzt.
- Rechtsinhaber des Stiftungsvermögens ist der Träger.

---

## 1. Rechtliche Grundlagen

### Die unselbständige Stiftung:

- Die unselbständige Stiftung besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.
- Der Träger übernimmt treuhänderisch das Vermögen und verwaltet dieses getrennt vom übrigen Vermögen.

## 1. Rechtliche Grundlagen

### Rechtliche Grundlagen der Stiftung:

- §§ 80 – 88 BGB
- Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, in Kraft getreten am 23. Februar 2010
- Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster, in Kraft getreten am 01. Mai 2011
- Stiftungssatzung
- bei gemeinnützigen Stiftungen: AO, insbesondere §§ 51 – 68 AO



---

## Überblick

1. Rechtliche Grundlagen
- 2. Die Rechnungslegung von Stiftungen**
3. Änderungen der kirchlichen Stiftungsordnungen in NRW
4. Realer vs. nominaler Erhalt des Stiftungsvermögens
5. Bilanzierung von Vermögensumschichtungen

---

## 2. Die Rechnungslegung von Stiftungen

### Ziele der Rechnungslegung:

- Dokumentation,
- Rechenschaft,
- Kapitalerhaltung,
- Information und
- Gläubigerschutz

### Adressaten:

- Verwaltungsorgane der Stiftung,
- Stiftungsaufsicht und
- die Stifter, Zustifter sowie die Empfänger von Stiftungsleistungen
- Finanzverwaltung bei steuerbegünstigten Stiftungen

---

## 2. Die Rechnungslegung von Stiftungen

### Voraussetzungen für Erreichung der Ziele der Rechnungslegung:

Die Rechnungslegung von Stiftungen erfüllt ihre Zwecke nur, wenn sie ein zutreffendes, vollständiges und klares Bild

- der erzielten Erträge,
- der Mittelverwendung und
- der Vermögenslage der Stiftung vermittelt.

## 2. Die Rechnungslegung von Stiftungen

### Vorschriften zur Rechnungslegung:

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
- StiftO für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster
- Stiftungssatzung
- HGB und branchenspezifische Vorschriften (KHBV, PBV, WVO)
- Steuerrecht (Abgabenordnung)
- IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung von Stiftungen (RS HFA 5)
- IDW Prüfungsstandard: Prüfung von Stiftungen (IDW PS 740)
- IDW Stellungnahme: Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen (IDW RS HFA 21)

---

## 2. Die Rechnungslegung von Stiftungen

- **Vorgaben der Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (§ 5 StiftO):**  
Aufstellung einer Jahresrechnung (Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung und Vermögensrechnung bzw. kaufmännischer Jahresabschluss) und eines Tätigkeitsberichts
- **Vorgaben des StiftG NRW (§ 7 Abs. 1 StiftG NRW):**  
Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht
- **Vorgaben der Stiftungssatzung:**  
Stiftungssatzung kann weitere Anforderungen an Rechnungslegung festlegen

## 2. Die Rechnungslegung von Stiftungen

### Vorgaben des BGB:

- Aus der Rechnungslegung muss die Feststellbarkeit einer etwaigen Überschuldung gewährleistet sein (§ 86 i.V.m. § 42 BGB).
- Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung und ggfs. ein Bestandsverzeichnis (§§ 86 i.V.m. 27 Abs. 3, 666, 259, 260 BGB) werden als ausreichend angesehen („geordnete Zusammenstellung der Ein- und Ausgaben u. ggfs. Vorlage eines Bestandsverzeichnisses“).
- Weitergehende Regelungen über die Rechnungslegung wurden den jeweiligen Landesstiftungsgesetzen überlassen.

## 2. Die Rechnungslegung von Stiftungen

### Vorgaben des Handelsrechts (§§ 238 ff. HGB) – Anwendung handelsrechtlicher Rechnungslegungspflichten:

- Unternehmensverbundene Stiftungen, wenn der von ihnen verwaltete Anteilsbesitz so umfangreich ist, dass seine Verwaltung einen in kaufm. Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (§ 1 HGB).
- Unternehmensbezogene Stiftung im unternehmerischen Bereich, wenn sie mit einem von ihr unterhaltenen Geschäftsbetrieb Kaufmann ist. Dies gilt auch für steuerbegünstigte Stiftungen, die einen steuerpflichtigen oder steuerbefreiten Geschäftsbetrieb führen, der nach Art u. Umfang ein kaufm. Gewerbe darstellt.
- Überschreitung der Schwellenwerte nach § 1 PublG.

## 2. Die Rechnungslegung von Stiftungen

### Vorgaben des Steuerrechts:

- Steuerbegünstigte Stiftung (§§ 51 ff. AO): Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke gerichtet ist (§ 63 Abs. 3 AO: Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben)
- Geschäftsführung muss den Bestimmungen der Satzung über die Vorausss. für Steuervergünstigungen entsprechen (§ 63 Abs. 1 AO).
- Überschreiten der in § 141 AO genannten Schwellenwerte kann zur Führung von Büchern und zur Erstellung von Abschlüssen aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen entsprechend §§ 238, 240 bis 242 Abs. 1, 243 bis 256 HGB verpflichten.



## 2. Die Rechnungslegung von Stiftungen

Unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben ist eine Rechnungslegung durch Einnahme-/Ausgaben-Rechnung vielfach zulässig.

### **Aus der Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung wird nicht erkennbar:**

- ob Zahlungen für mehrere Perioden geleistet oder empfangen wurden,
- ob eine dem Stiftungszweck nicht entsprechende Einbehaltung der Erträge (Thesaurierung) vorliegt,
- ob abschreibungsbedingt eine Verminderung des Vermögens eingetreten ist.

## 2. Die Rechnungslegung von Stiftungen

### Empfehlungen für kirchliche und nicht kirchliche Stiftungen:

- Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung kann nur für leicht überschaubare Verhältnisse empfohlen werden.
- IDW legt allen größeren Stiftungen dringend nahe, ihre Rechnungslegung nach den Grundsätzen einer kaufmännischen Buchführung/Bilanzierung gem. §§ 242 ff. HGB (Bilanz u. GuV) auszugestalten und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung anzuwenden.
- Aufstellung eines Lageberichts i.S.d. § 289 HGB sinnvoll.
- Größere Stiftung: Wesentlicher Umfang an Forderungen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Abgrenzungsposten, Anlageverm.

## 2. Die Rechnungslegung von Stiftungen

### **Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen (IDW RS HFA 21)**

- Grundsätzlich richtet sich die Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen in der Rechtsform einer Stiftung nach IDW RS HFA 5! (IDW RS HFA 21, Tz. 9)
- Besonderheiten bei der Rechnungslegung von Spenden sammelnden Organisationen sind in der IDW Stellungnahme „Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen“ (IDW RS HFA 21, Stand 11.03.2010) geregelt.
- Gliederung der Bilanz und GuV richtet sich nach den Gliederungsschemata der §§ 266, 275 HGB.

## 2. Die Rechnungslegung von Stiftungen

### Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen (IDW RS HFA 21)

- In der GuV ist ein Ausweis des Spendenertrags als Umsatzerlöse (§ 277 Abs. 1 HGB) wegen des fehlenden Leistungsaustauschs nicht zulässig.
- Spenden sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses zunächst ohne Berührung der GuV zu erfassen und in einem gesonderten Passivposten „Noch nicht verbrauchte Spendenmittel“ nach dem Eigenkapital auszuweisen.
- Bei satzungsgemäßer Verwendung kommt es zur erfolgswirksamen Auflösung! - Ausweis als Ertrag aus Spendenverbrauch
- Wenn Spenden mit einer konkreten Bedingung hinsichtlich ihrer Verwendung verbunden sind, dann sind diese Spenden im Zeitpunkt ihres Zugangs ohne Berührung der GuV unter den Verbindlichkeiten zu passivieren, soweit und solange die Verwendungsverpflichtung nicht erfüllt ist.

## 2. Die Rechnungslegung von Stiftungen

### Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen (IDW RS HFA 21)

- **Erhaltene Sachspenden**

Bilanzierung als Vorratsvermögen oder Anlagevermögen, je nach dem, ob diese weitergegeben werden oder dauerhaft in der Organisation verbleiben sollen. Sachspenden sind bei Erhalt ohne Berührung der GuV im gesonderten Passivposten „Noch nicht verbrauchte Spendenmittel“ zu erfassen.

- **Zinsen aus der vorübergehenden Anlage von Spenden**

Erfassung in der GuV in dem Posten „Sonstige Zinsen und Erträge“ (§ 275 Abs. 2 Nr. 11 bzw. § 275 Abs. 3 Nr. 10 HGB).

## 2. Die Rechnungslegung von Stiftungen

### Besonderheiten der Rechnungslegung bei unselbständigen Stiftungen

- Bei Bestehen eines Treuhandverhältnisses: Ausweis in einem gesonderten Posten entweder in der Bilanz des Treuhänders als jeweils letzter Posten der Aktiv- und Passivseite mit der Kennzeichnung als Treuhandvermögen und Treuhandverpflichtung oder unter der Bilanz.
- Bei Verwaltung mehrerer unselbständiger Stiftungen: Die Posten der jeweiligen unselbständigen Stiftungen können in der Bilanz und GuV in dem gesonderten Gliederungsposten zusammengefasst werden. Die Bewertung der einzelnen Bilanzposten der unselbständigen Stiftung sollte in entsprechender Anwendung der Bewertungsmethoden des Trägers erfolgen (so: IDW RS HFA 5, Tz. 69,70)

## 2. Die Rechnungslegung von Stiftungen

### Gliederung der Bilanz:

- Darstellung eines vollständigen, klaren und zutreffenden Einblicks in die Stiftungstätigkeit.
- In Abhängigkeit von der Größe wird in § 266 HGB für Kapitalgesellschaften ein Bilanzgliederungsschema vorgeschrieben.
- Es wird empfohlen, dass Stiftungen unter Berücksichtigung stiftungsbezogener Besonderheiten das für eine Kapitalgesellschaft vergleichbarer Größe vorgeschriebene Gliederungsschema anwenden.
- Den Strukturmerkmalen von Stiftungen ist ggf. durch Weglassen von Leerposten, Hinzufügen neuer Posten oder Änderungen von Gliederungs- und Postenbezeichnungen Rechnung zu tragen.

---

## 2. Die Rechnungslegung von Stiftungen

### Gliederung der Bilanz:

- Im Hinblick auf den Grundsatz der Erhaltung des Stiftungsvermögens und die steuerlich eingeschränkte Bildung von Rücklagen kommt der Eigenkapitalgliederung bei der Stiftung besondere Bedeutung zu.
  
- Beispiel einer Eigenkapitalgliederung (so auch in: Hüttemann, Richter, Weitemeyer; Landesstiftungsrecht; 2011; Randnr. 2030):



## 2. Die Rechnungslegung von Stiftungen

A

- A) Anlagevermögen
- B) Umlaufvermögen

P

### A) Eigenkapital

- I. Stiftungskapital bzw. Grundstockvermögen einschl. Zustiftungen u. Zuführungen aus Ergebnisrücklage
- II. Ergebnisse aus Vermögensumschichtungen
- III. Ergebnisrücklagen
  - 1. Freie Rücklage nach § 58 Nr. 7 a AO
  - 2. Beteiligungserhaltungsrücklage nach § 58 Nr. 7 b AO
  - 3. Projektrücklage nach § 58 Nr. 6 AO
  - 4. Betriebsmittelrücklage nach § 58 Nr. 6 AO

### IV. Mittelvortrag

### B) Verbindlichkeiten

## 2. Die Rechnungslegung von Stiftungen

### Gliederung des Eigenkapitals:

- Stiftungskapital: Wert des Vermögens, das der Stiftung durch die Vermögensausstattung o. spätere Zustiftungen übertragen oder durch Zuführungen aus Ergebnisrücklagen gebildet wurde und i.d.R. ungeschmälert zu erhalten ist.
- Der Posten „Ergebnisse aus Vermögensumschichtungen“ resultiert aus der steuerlichen Regelung, dass die bei der Umschichtung von Vermögensgegenständen realisierten Gewinne nicht der Pflicht zur zeitnahen Verwendung unterliegen (AEAO zu § 55 AO Tz. 27).
- Dem StiftG NRW und der kirchl. StiftO ist keine entgegenstehende Rechtsansicht zu entnehmen.

## 2. Die Rechnungslegung von Stiftungen

### Gliederung des Eigenkapitals:

- Die Bildung der weiteren Rücklagen richtet sich nach den steuerlichen Voraussetzungen. Dies kann aber auch in einer Nebenrechnung für steuerliche Zwecke erfolgen.
- Der Ausweis der steuerlich zulässigen Rücklagen als Ergebn isrücklagen im Eigenkapital entspricht den Vorgaben der Finanzverwaltung und hat sich daher in der Praxis durchgesetzt (Vfg. der OFD Frankfurt/Main v. 06.08.2003, DB 2003, 2255).
- Stellungnahme des IDW klammert Aspekte steuerrechtlicher Rechnungslegung grds. aus. Aber es wird festgestellt, dass sonstige Ergebn isrücklagen bspw. nach Projekten oder anderen Zweckbindungen aufgegliedert werden können (IDW RS HFA 5 Tz. 54).

---

## Überblick

1. Rechtliche Grundlagen
2. Die Rechnungslegung von Stiftungen
- 3. Änderungen der Stiftungsordnungen in NRW**
4. Realer vs. nominaler Erhalt des Stiftungsvermögens
5. Bilanzierung von Vermögensumschichtungen

### **3. Änderungen der kirchlichen Stiftungsordnungen in NRW**

- wortgleiche Stiftungsordnungen der (Erz-) Bistümer in NRW in 2011, in Kraft getreten für das Bistum Münster am 01. Mai 2011
- ersetzen die wortgleichen Stiftungsordnungen der (Erz-) Bistümer in NRW, in Kraft getreten am 1. August 2006
  
- Ziel der Änderung:
  - Anpassung an geändertes StiftG NRW aus 2010
  - Klarstellung der Anforderungen an die Jahresrechnung

### 3. Änderungen der kirchlichen Stiftungsordnungen in NRW

- Umbenennung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde in kirchliche Stiftungsbehörde
- Nennung des kaufm. Jahresabschlusses als Form der Jahresrechnung
- Aufnahme der Verpflichtung, einen Tätigkeitsbericht der Stiftung bei der kirchlichen Stiftungsbehörde einzureichen (§ 5 Abs. 4 StiftO)
- Einfügung des § 5 Abs. 2 S. 2 StiftO:  
***„Die Prüfung der Jahresrechnung hat sich insbesondere auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken.“***

---

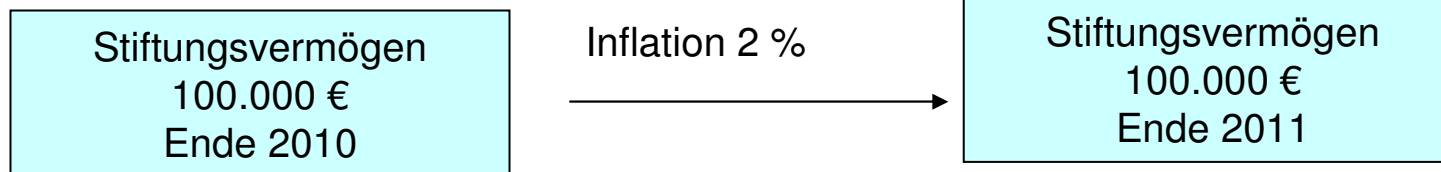
## Überblick

1. Rechtliche Grundlagen
2. Die Rechnungslegung von Stiftungen
3. Änderungen der kirchlichen Stiftungsordnungen in NRW
- 4. Realer vs. nominaler Erhalt des Stiftungsvermögens**
5. Bilanzierung von Vermögensumschichtungen

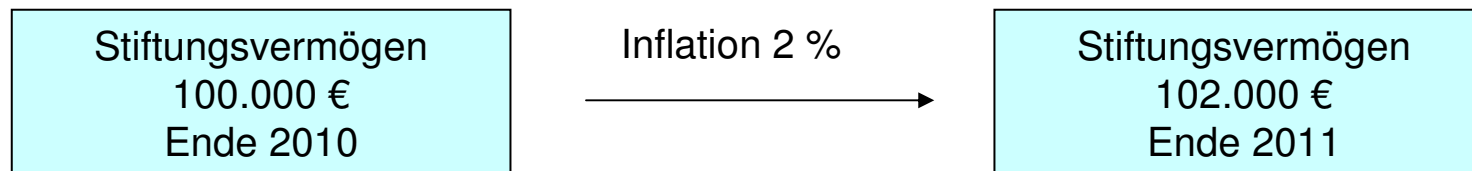
## 4. Realer vs. nominaler Erhalt des Stiftungsvermögens

- Gem. § 6 Abs. 1 S. 2 StiftO ist Aufgabe der kirchlichen Stiftungsaufsicht zu überwachen, dass die kirchlichen Stiftungen das Stiftungsvermögen erhalten

- Nominaler Erhalt des Stiftungsvermögens



- Realer Erhalt des Stiftungsvermögens





## 4. Realer vs. nominaler Erhalt des Stiftungsvermögens

- Stiftungsgesetz regelt nicht, ob Stiftungsvermögen nominal oder real zu erhalten ist
- Entscheidend ist der Wille des Stifters (Stiftungssatzung)
- Festlegung ist im Rahmen der Stiftungssatzung möglich
- „Dem Vorstand obliegt die langfristige Planung der Erhaltung des Vermögens“ (IDW RS HFA 5 Tz. 56)
- Festlegung eines Kapitalerhaltungskonzepts basierend auf dem Stifterwillen sinnvoll (IDW RS HFA 5 Tz. 56)
- Bei Dauerstiftungen Inflationsausgleich grds. notwendig
- Pflicht zur Anpassung der Art der Vermögensanlage bei erkanntem Abweichen zwischen Kapitalerhaltungskonzept und Kapitalanlage
- **Nominaler Kapitalerhalt bei Nichterreichen des Ziels des realen Kapitalerhalts zulässig**

## 4. Realer vs. nominaler Erhalt des Stiftungsvermögens

- Kapitalerhaltung kann mit dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung kollidieren (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO)
- Gemeinnützigkeitsrechtliche Einschränkungen realen Kapitalerhalts
- Gem. § 58 Abgabenordnung (AO) nur eingeschränkte Rücklagenbildung möglich, insb. gem. § 58 Nr. 7a) AO Bildung einer freien Rücklage:
  - max. 1/3 des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und
  - max. 10 Prozent der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel

---

## Überblick

1. Rechtliche Grundlagen
2. Die Rechnungslegung von Stiftungen
3. Änderungen der Stiftungsordnungen in NRW
4. Realer vs. nominaler Erhalt des Stiftungsvermögens
- 5. Bilanzierung von Vermögensumschichtungen**

## 5. Bilanzierung von Vermögensumschichtungen

- Vermögensumschichtungen dienen u. a. der Realisierung realen Wertzuwachses
- Zuweisung erfolgt in das Stiftungskapital bzw. eigener Umschichtungsrücklage

### **Problem: Umschichtungsverluste**

Verluste aus der Verwaltung des Stiftungsvermögens und aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gefährden die Gemeinnützigkeit einer Stiftung, wenn sie dauerhaft durch Mittel aus dem ideellen Bereich und aus dem Zweckbetrieb ausgeglichen werden (Verstoß gegen das Mittelverwendungsgebot).

## 5. Bilanzierung von Vermögensumschichtungen

### Problem: Umschichtungsverluste

- Verluste in der Vermögenssubstanz können gemeinnützigkeitsschädlich sein, wenn der Stiftungsvorstand sein Ermessen bei der Vermögensanlage nicht pflichtgemäß ausgeübt hat, z. B. weil
  - mit den eingetretenen Verlusten zu rechnen war (keine „bloße Fehlkalkulation“) oder
  - ex ante noch nicht mit Verlusten zu rechnen war, die fehlende Wirtschaftlichkeit der Anlage aber nachträglich erkennbar und die Tätigkeit gleichwohl fortgeführt wurde.

## 5. Bilanzierung von Vermögensumschichtungen

### Problem: Umschichtungsverluste

Verluste in der Vermögenssubstanz ...

- sind gemeinnützigkeitsunschädlich bei ermessensfehlerfreier Entscheidung.
- können in der Umschichtungsrücklage ausgewiesen werden, selbst wenn dies zu einer negativen Umschichtungsrücklage führt. Dadurch wird eine klare Abgrenzung von etwaigen, im gleichen Geschäftsjahr erzielten laufenden Überschüssen aus Vermögensverwaltung erreicht, von denen bis zu einem Drittel einer freien Rücklage zugeführt werden darf (§ 58 Nr. 7 lit. a AO).

---

## 5. Bilanzierung von Vermögensumschichtungen

### Problem: Umschichtungsverluste

Erleidet eine gemeinnützige Stiftung durch Umschichtungen einen Wertverlust im Stiftungsvermögen, so darf sie gemeinnützigkeitsrechtlich nicht mehr Stiftungserträge ansparen, als dies die gesetzlichen Regelungen der zeitnahen Mittelverwendung erlauben (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO und § 58 Nr. 12 AO) (so auch: Schauhoff, DStR 2004, 471).

Golo Busch  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Beratungs- und Prüfungsgesellschaft BPG mbH  
Nevinghoff 30  
48147 Münster

Tel.: 0251/48 20 4 - 0

Fax: 0251/48204 – 40

[www.bpgwp.de](http://www.bpgwp.de)





Christian Staiber  
Rechtsanwalt

Beratungs- und Prüfungsgesellschaft BPG mbH  
Nevinghoff 30  
48147 Münster

Tel.: 0251/48 20 4 - 0  
Fax: 0251/48204 – 40

[www.bpgwp.de](http://www.bpgwp.de)





# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwalt Golo Busch, Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Rechtsanwalt Christian Staiber

Beratungs- und Prüfungsgesellschaft BPG mbH  
Nevinghoff 30, 48147 Münster

Tel.: 0251/48 20 4 - 0

Fax: 0251/48 20 4 - 40

E-Mail: [g.busch@bpgwp.de](mailto:g.busch@bpgwp.de)

[c.staiber@bpgwp.de](mailto:c.staiber@bpgwp.de)

